

812 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Bericht

des Finanz- und Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (783 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Vertragsbedienstetengesetz 1948 (36. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle) und die Bundesforst-Dienstordnung geändert werden

Der vorliegende Gesetzentwurf berücksichtigt das Ergebnis der Verhandlungen zwischen dem Verhandlungskomitee der Gebietskörperschaften und den vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes über eine Erhöhung der Bezüge im öffentlichen Dienst. Nach dem am 5. November 1985 erzielten Gehaltsabschluß sollen die Bezüge der öffentlich Bediensteten mit Ausnahme der Haushaltszulage ab 1. Jänner 1986 um 4,25 vH, mindestens aber um 500 Schilling, erhöht werden. Für die Bediensteten der Österreichischen Bundesforste und die Vertragsbediensteten werden jedoch, wenn diese Bediensteten das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die Bezüge, wenn sie unter dem Anfangsgehalt der Beamten der Verwendungsgruppe E liegen, um 6,43 vH erhöht. Die Laufzeit des Abkommens endet mit 31. Dezember 1986.

Darüber hinaus sieht der Entwurf insbesondere eine Erhöhung des Mindesturlaubes auf fünf und des Höchsturlaubes auf sechs Wochen in zwei Etappen sowie die Lösung einiger Spartenfragen im Bereich der Österreichischen Bundesforste vor.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die erwähnte Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 4. Dezember 1985 in Verhandlung genommen. In

der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Veselsky, Koppensteiner, Grabher-Meyer, die einen gemeinsamen Abänderungsantrag einbrachten, und der Abgeordnete Dipl.-Ing. Dr. Zittmayr sowie Staatssekretär Dr. Löschnak das Wort.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des obgenannten Abänderungsantrags einstimmig angenommen.

Die Abänderung gegenüber der Regierungsvorlage war wie folgt begründet:

Die Besoldungsmaßnahme für die Vertragslehrer der Entlohnungsgruppe I 1 stellt eine Angleichung an die Bezüge der vergleichbaren Lehrer der Verwendungsgruppe L 1 dar. Diese Maßnahme soll in zwei Etappen in Kraft treten. Die erste Etappe soll mit 1. Jänner 1986, die zweite Etappe mit 1. Jänner 1987 wirksam werden.

Die Kosten dieser Maßnahme betragen

1. für die Zeit ab 1. Jänner 1986 23,7 Millionen Schilling,
 2. für die Zeit ab 1. Jänner 1987 weitere 23,7 Millionen Schilling
- je Kalenderjahr.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Finanz- und Budgetausschuß den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (783 der Beilagen) mit den angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1985 12 04

Kuba
Berichterstatter

Kurt Mühlbacher
Obmann

%

Abänderungen

zum Gesetzentwurf in 783 der Beilagen

1. Im Art. I Z 7 treten in der Tabelle des § 41 Abs. 1 in der Spalte „I“ an die Stelle der bisher vorgesehenen Beträge die nachstehend angeführten Beträge:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe	
	I	Schilling
1		16 090
2		16 660
3		17 230
4		17 870
5		19 250
6		20 700
7		22 150
8		23 550
9		24 999
10		26 486
11		27 805
12		29 244
13		30 684
14		32 125
15		33 564
16		34 960
17		36 780
18		36 780
19		39 507

2. Im Art. I Z 8 wird die im § 44 vorgesehene Tabelle durch die nachstehende Tabelle ersetzt:

in der Entlohnungsgruppe	für Unterrichtsgegenstände der Lehrverpflichtungsgruppe	für jede Jahreswochenstunde Schilling
l pa		16 464
l 1	I	12 510
	II	11 850
	III	11 256
	IV	9 786
	IV a	10 242
	IV b	10 476
	V	9 378
l 2a 2		8 112
l 2a 1		7 536
l 2b 3		7 164
l 2b 2		6 912
l 2b 1		6 540
l 3		6 216

3. An die Stelle des Art. VIII treten folgende Bestimmungen:

„Artikel VIII

(1) In der Zeit vom 1. Jänner bis zum 31. Dezember 1986 gebührt den Vertragslehrern der Entlohnungsgruppe I 1 des Entlohnungsschemas I L anstelle des im § 41 Abs. 1 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 vorgesehenen Monatsentgeltes ein Monatsentgelt in nachstehend angeführter Höhe:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe	
	I	Schilling
1		15 949
2		16 542
3		17 136
4		17 763
5		18 763
6		20 187
7		21 617
8		23 019
9		24 449
10		25 901
11		27 272
12		28 701
13		30 133
14		31 563
15		32 994
16		34 793
17		36 748
18		37 220
19		39 507

(2) In der Zeit vom 1. Jänner bis zum 31. Dezember 1986 gebührt den Vertragslehrern der Entlohnungsgruppe I 1 des Entlohnungsschemas II L anstelle der im § 44 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 vorgesehenen Jahresentlohnung eine Jahresentlohnung in nachstehend angeführter Höhe:

812 der Beilagen

3

in der Endlohnungs- gruppe	für Unterrichts- gegenstände der Lehrverpflich- tungsgruppe	für jede Jahreswochenstunde Schilling
11	I	12 438
	II	11 778
	III	11 190
	IV	9 726
	IV a	10 182
	IV b	10 416
	V	9 324

Artikel IX

(1) Es treten in Kraft:

1. Art. I Z 6, Art. II Z 15 und Art. IV mit 1. Jänner 1985,
2. die Art. V und VI mit 1. September 1985,
3. Art. I Z 1 bis 5 und 7 bis 16, Art. II Z 1 bis 14 und 16 bis 19 und die Art. III, VII und VIII mit 1. Jänner 1986.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung, in Angelegenheiten jedoch, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister betraut.“